

An den Grossen Gemeinderat

## Winterthur

Beantwortung der Interpellation betreffend Schaffung der rechtlichen Grundlagen für die Anstellung von Klassenassistenten für die Förderstufe 2, eingereicht von den Gemeinderäten/-innen M. Wegelin (SVP), A. Zuraikat (Die Mitte), M. Della Vedova Mumenthaler (GLP) und Ch. Maier (FDP)

---

Am 29. März 2021 reichten Gemeinderätin Maria Wegelin (SVP), Gemeinderat André Zuraikat (Die Mitte), Gemeinderätin Monica Della Vedova Mumenthaler (GLP) und Gemeinderat Christian Maier (FDP) namens ihrer Fraktionen mit 25 Mitunterzeichnerinnen und Mitunterzeichnern folgende Interpellation ein:

*«Der Kanton Zürich hat per 30. Januar 2018 den Gemeinden mit der Einführung von Klassenassistenten eine zusätzliche Möglichkeit geschaffen, das System Schule zu unterstützen, um so unter anderem Sonderschulungen zu vermeiden.*

*Als Ziele der Klassenassistenten sind formuliert worden: «Klassenassistenten betreuen und begleiten Kinder und Jugendliche beim Lernen, Lösen von Aufgaben und als Ansprechperson». Der Einsatz von Klassenassistenten ermöglicht es den Schulen, Klassen mit Schülern in der Förderstufe 2 gezielt zu unterstützen, um so Sonderschulungen (z. B. bei Kindern mit ADHS, ADS etc.) zu vermeiden.*

*Diese sollen insbesondere auch auf der Förderstufe 2 eingesetzt werden. Gespräche mit dem Kanton haben aufgezeigt, dass die Anstellung für Klassenassistenten auf den Förderstufen 2 rechtlich für die Stadt Winterthur möglich ist.*

*In diesem Zusammenhang bitten wir den Stadtrat um die Beantwortung der folgenden Fragen:*

- 1. Wie beurteilt der Stadtrat die Möglichkeiten und Chancen dieser Klassenassistenten als Alternative zu den übrigen sonderschulischen Massnahmen, gerade auch im Hinblick auf die explodierenden Sonderschulkosten?*
- 2. Wie ist die Ansicht des Stadtrats mit dem Einsatz der Klassenassistenten Synergien nutzen zu können und diese schnell und unkompliziert einsetzen zu können?*
- 3. Auf welchen Schulstufen erachtet der Stadtrat die Klassenassistenten einsetzen zu können?*
- 4. Ist der Stadtrat bereit die Möglichkeit des Einsatzes von Klassenassistenten auf der Förderstufe 2 zu prüfen und rasch umzusetzen?*
- 5. Ist der Stadtrat gewillt, für die Klassenassistenten auf der Förderstufe 2 ebenfalls die nötigen rechtlichen Grundlagen zu schaffen, analog der Grundlagen für die Förderstufe 3a / 3b? So dass Klassenassistenten im Rahmen des bereits vorhandenen Sonderschulbudgets möglich sind und somit keine zusätzlichen Kosten generieren?*
- 6. Welche rechtliche Grundlage ist nötig, damit vermehrt Klassenassistenten anstatt Heilpädagoginnen und Heilpädagogen bzw. bei verhaltensauffälligen SuS Sozialpädagogen und -pädagoginnen eingesetzt werden?»*

**Der Stadtrat erteilt folgende Antwort:**

Die Beantwortung der Interpellation fällt in die Zuständigkeit der Zentralschulpflege Winterthur. Es handelt sich deshalb bei dieser Weisung um eine gemeinsame Interpellationsantwort von Stadtrat und Zentralschulpflege.

Klassenassistenzen oder Schulassistenzen (im Folgenden verwendeter Begriff) sind eine unter vielen Möglichkeiten, um auf die vielfältigen Herausforderungen des Schulalltags zu reagieren und gleichzeitig das «System Schule» zu unterstützen. Ein zielgerichteter Einsatz von Schulassistenzen kann Lehrpersonen unterstützen und zur Unterrichtsqualität positiv beitragen. Schulassistenzen in der Integrativen Förderung (Förderstufe 2) und in der Integrierten Sonderschulung (Förderstufe 3) ersetzen aber nicht die Schulische Heilpädagogin bzw. den Schulischen Heilpädagogen. Sie können denjenigen Teil der Unterstützung übernehmen, der keiner professionellen Hilfe bedarf. Der Einsatz von Schulassistenzen darf nicht zu einer Umgehung kantonaler Bestimmungen bezüglich des Einsatzes von Lehrpersonal führen.

#### *Schulassistent auf Förderstufe 2*

Schulassistenzen betreuen und begleiten Kinder und Jugendliche beim Lernen, beim Lösen von Aufgaben und als Ansprechpersonen (z.B. Mithilfe bei der Arbeitsorganisation oder Überwachung von Übungen). Sie können auch allgemeine Funktionen – zum Beispiel die Organisation von Anlässen, administrative Aufgaben oder Pausenaufsicht – übernehmen. Assistenzen sind keine ausgebildeten Fachpersonen und können deshalb im Handlungsfeld Unterricht nicht in Situationen eingesetzt werden, welche den Einsatz einer Lehrperson erfordert. Sie unterstützt die Lehrperson, die Arbeitsfähigkeit der Klasse aufrechtzuerhalten. Es ist zwar möglich, dass eine Assistenz im Auftrag der Lehrperson mit einer Schülerin oder einem Schüler das Klassenzimmer für kurze Zeit verlässt und auf diese Weise eine eskalierende Situation beruhigen kann. Sie darf aber nur in sehr begrenztem Rahmen eigenständig handeln. Die Aufträge erhält sie von der Lehrperson. Dies verlangt, dass die Lehrperson die Schulassistent anleitet und mit ihr ihre Aufgaben gut abspricht, aber die Verantwortung für die Klasse oder für einzelne Schülerinnen und Schüler nicht an die Schulassistent delegiert. Das Gleiche gilt in Bezug auf die Abgrenzung zur Tätigkeit der Fachpersonen. Aufgaben aus dem Verantwortungsbereich der Schulischen Heilpädagoginnen und Heilpädagogen, DaZ-Lehrpersonen, Therapeutinnen und Therapeuten oder Schulsozialarbeiterinnen und -arbeiter dürfen nicht an Schulassistenzen übergeben werden. Sollen Schulassistenzen unterstützend tätig sein und einzelne Aufgaben zur Entlastung übernehmen, erfolgt diese Tätigkeit stets im Auftrag der zuständigen Fachperson.

#### Kostenschätzung

Die Einführung von Assistenzen in der Schule auf der Förderstufe 2 (keine Sonderschulbedürftigkeit eines Kindes) würde wiederkehrende Kosten verursachen. Es handelt sich dabei nicht um eine gesetzlich vorgeschriebene Leistung, und entsprechend nicht um gebundene Ausgaben. Um eine spürbare Entlastung zu bewirken, müsste mit einer Volksabstimmung gerechnet werden.

<b>Art</b>	<b>Betrag</b>	<b>Kompetenz GGR</b>	<b>Kompetenz Volksabstimmung</b>
1h pro Klasse (alle Stufen) und Woche (ca. 600 Klassen)	1.17 Mio.		X
2h pro Klasse (alle Stufen) und Woche (ca. 600 Klassen)	2.34 Mio.		X
20h pro Kindergartenklasse und Woche morgens (ca. 125 Klassen)	4.9 Mio.		X

Das Volksschulamt gibt als Lohnvorgabe maximal die kantonale Lohnklasse 13 vor, was der städtischen Lohnklasse 6 (Bandbreite 64 441 Franken bis 93 439 Franken) entspricht. Somit ist mit durchschnittlichen Bruttokosten von 50.00 Franken pro Stunde zu rechnen.

### **Zu den einzelnen Fragen:**

#### Zu Frage 1:

*Wie beurteilt der Stadtrat die Möglichkeiten und Chancen dieser Klassenassistenzen als Alternative zu den übrigen sonderschulischen Massnahmen, gerade auch im Hinblick auf die explodierenden Sonderschulkosten?*

Sonderschulbedarf wird immer mittels sog. Standardisiertem Abklärungsverfahren (SAV) festgestellt. Nähere Angaben sind abrufbar unter: [www.zh.ch](http://www.zh.ch) -> Bildung -> Informationen für Schulen -> Informationen für die Volksschule -> Besonderer Bildungsbedarf -> Schulpsychologie -> Standardisiertes Abklärungsverfahren (Stand 25.08.2021). Liegt Sonderschulbedarf vor, kann diesem nicht ausschliesslich mit Assistenz begegnet werden – für jede Sonderschulung geht die Fallführung in die Verantwortung einer Schulischen Heilpädagogin oder eines Schulischen Heilpädagogen über. Dass aufgrund einer Einführung von Schul-assistenzen Sonderschulsettings aufgehoben werden können, beurteilt die Zentralschulpflege als nicht realistisch.

Bei der Gestaltung des Sonderschulsettings stellt das schulische Umfeld einen wichtigen Kontextfaktor dar. Hat die Schule flexiblere Möglichkeiten für den Einsatz von Assistenzen, kann sie niederschwelliger reagieren und allenfalls in einem Setting auf eine zusätzliche Assistenz verzichten. Insbesondere im Kindergarten und in den unteren Klassen der Primarschule, wo das Betreuungsverhältnis durch Schulassistenzen verbessert werden könnte, liegt entsprechendes Potential.

Wie in der Einleitung beschrieben kann der Einsatz von Assistenzen eine geeignete Möglichkeit zur Entlastung der Lehrpersonen darstellen. Die Schulassistenz unterstützt die Lehrperson darin, die Arbeitsfähigkeit der Klasse aufrechtzuerhalten, sie darf aber nicht im Handlungsfeld Unterricht und nicht in professionell herausfordernden Situationen eingesetzt werden. Sollen Schulassistenzen unterstützend tätig sein und einzelne Aufgaben zur Entlastung übernehmen, erfolgt diese Tätigkeit stets im Auftrag der zuständigen Fachperson.

#### Zur Frage 2:

*Wie ist die Ansicht des Stadtrats mit dem Einsatz der Klassenassistenzen Synergien nutzen zu können und diese schnell und unkompliziert einsetzen zu können?*

Der Einsatz von Schulassistenzen in der Förderstufe 2 ist eine Möglichkeit Lehrpersonen oder weitere Personen im Schulumfeld in schwierigen Situationen zu unterstützen. Ein schneller Einsatz zusätzlicher Mittel für den systematischen und flächendeckenden Einsatz von Schulassistenzen ist aufgrund der damit verbundenen Kostenausweitung nicht realistisch.

Die Zentralschulpflege sieht im Rahmen des Schulkredits Integrative Schule (SKIS, vgl. Rahmenkonzept Schulische Integration, Finanzierungsmodalitäten S. 18ff.) allerdings eine gewisse Flexibilisierung des Mitteleinsatzes vor, um auf spezielle Situationen und spezifische Bedürfnisse in Schulen eingehen zu können (s. Beantwortung Frage 4).

### Zur Frage 3:

*Auf welchen Schulstufen erachtet der Stadtrat die Klassenassistenzen einsetzen zu können?*

Der Einsatz von Schulassistenzen ist auf allen Schulstufen denkbar. Sinnvoll wären insbesondere Einsätze im Kindergarten und auf der Primarstufe. Bereits heute läuft ein Pilotversuch für den Einsatz im Kindergarten während der ersten Wochen der Einschulung (s. unten).

### Zur Frage 4:

*Ist der Stadtrat bereit die Möglichkeit des Einsatzes von Klassenassistenzen auf der Förderstufe 2 zu prüfen und rasch umzusetzen?*

Die flächendeckende und systematische Einführung von Assistenzen auf Förderstufe 2 (ohne Abhängigkeit einer Sonderschulbedürftigkeit in der Förderstufe 3) verursacht wiederkehrende Kosten. Verschiedene Mengenvorschläge und die entsprechenden Kosten sind in der Tabelle oben skizziert. Es handelt sich dabei nicht um eine gesetzlich vorgeschriebene Leistung.

Mit der in der Antwort 5 beschriebenen Kompetenzdelegation zur Flexibilisierung eines Teils des Schulkredits Integrative Schule SKIS, werden Zentralschulpflege und Stadtrat dem Grossen Gemeinderat eine gangbare Lösung vorschlagen, welche von den Schulleitungen mitgetragen und gewünscht wird. In stark reduzierter Form hat die Zentralschulpflege zudem im Rahmen des Projekts Schuleintritt als Pilotversuch den Einsatz von Mitarbeitenden der Schuler ergänzenden Betreuung mit jeweils sechs Arbeitsstunden pro Kindergartenstandort während der ersten fünf Schulwochen des Schuljahrs für die Jahre 2019 bis 2021 gut geheissen, um die Kinder beim Schuleintritt und beim Übergang vom Kindergarten in die Schuler ergänzende Betreuung zu unterstützen.

### Zur Frage 5:

*Ist der Stadtrat gewillt, für die Klassenassistenzen auf der Förderstufe 2 ebenfalls die nötigen rechtlichen Grundlagen zu schaffen, analog der Grundlagen für die Förderstufe 3a / 3b? So dass Klassenassistenzen im Rahmen des bereits vorhandenen Sonderschulbudgets möglich sind und somit keine zusätzlichen Kosten generieren?*

Mit dem Rahmenkonzept Schulische Integration (RSI) hat die Volksschule Winterthur in einem partizipativen Verfahren eine Grundlage zur Optimierung der Zusammenarbeit aller Akteure der Volksschule in der Sonderschulung erarbeitet. Ziele des Konzepts sind die Stärkung der integrativen Tragfähigkeit der Schulen, die Stabilisierung der Sonderschulquote und der Kosten der Schulischen Integration in Verantwortung der Regelschule. Dabei soll auch der Mitteleinsatz flexibilisiert werden, um auf spezielle Situationen bereits auf der Förderstufe 2 eingehen zu können. In Ausarbeitung ist ein Antrag an den Grossen Gemeinderat, um der Zentralschulpflege die Kompetenz einzuräumen, innerhalb des Schulkredits Integrative Schule SKIS einen Anteil der finanziellen Mittel für entsprechendes kommunales Personal (Assistenzen und Sozialpädagogen) zur flexiblen Unterstützung der Integrativen Schule zu bestimmen. Dabei geht es um die Ausweitung des Handlungsspielraums innerhalb des Schulkredits, es werden keine zusätzlichen Mittel dafür budgetiert. Die entsprechende Änderung der Geschäftsordnung Volksschule Winterthur wird dem Grossen Gemeinderat nach der Volksabstimmung zur neuen Gemeindeordnung im Rahmen der damit verbundenen Revision der Geschäftsordnung vorgelegt werden.

Zur Frage 6:

*Welche rechtliche Grundlage ist nötig, damit vermehrt Klassenassistenzen anstatt Heilpädagoginnen und Heilpädagogen bzw. bei verhaltensauffälligen SuS Sozialpädagogen und -pädagoginnen eingesetzt werden?*

Für das individuelle Fördersetting ist der Bericht zum Standardisierten Abklärungsverfahren (SAV) massgebend. Ein Schulischer Heilpädagoge oder eine schulische Heilpädagogin ist für die Fallführung und die Förderplanung zuständig. Therapiebedarf ergibt sich aus dem im Abklärungsverfahren festgestellten Bedarf des Kindes oder der bzw. des Jugendlichen. Der Entscheid zum Einsatz der Personalkategorien wird im Rahmen des schulischen Standortgespräches (SSG) besprochen und rechtskräftig bestimmt.

Die Schulleitung ist seit Einführung des Rahmenkonzepts Schulische Integration RSI verantwortlich für die angemessene Förderung und den effizienten Ressourceneinsatz des Schulkredits Integrative Schule (SKIS). Sie wird dabei beraten durch den Schulpsychologischen Dienst und die Schulische Heilpädagogin oder den Schulischen Heilpädagogen. Die Schulen der Stadt Winterthur stehen mitten in der Umsetzung. Mehr Handlungsspielraum im Sinne der Interpellation erhalten die Schulleitungen mit der oben beschriebenen Verordnungsanpassung bzw. der Kompetenzdelegation an die Schulpflege.

*Die Berichterstattung im Grossen Gemeinderat ist dem Vorsteher des Departements Schule und Sport übertragen.*

Vor dem Stadtrat

Der Stadtpräsident:

M. Künzle

Der Stadtschreiber:

A. Simon